
S 29 EG 108/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 EG 108/02
Datum	09.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 29/02
Datum	30.06.2003

3. Instanz

Datum	18.02.2004
-------	------------

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2003 wird zur^{1/4}ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch f^{1/4}r das Revisionsverfahren keine au^{1/4}ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gr^{1/4}nde:

I

Streitig ist die Gew^{1/4}hrung bayerischen Landeserziehungsgeldes (LErzg) f^{1/4}r die Zeit vom 6. August 1993 bis zum 5. Februar 1994.

Die verheiratete Klägerin ist t^{1/4}rkische Staatsangeh^{1/4}rige. Sie lebte im streitigen Zeitraum gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrem am 6. Februar 1992 geborenen Sohn Alper in Bayern, wo sie das Kind auch betreute und erzog. Die Klägerin ^{1/4}bte daneben keine Erwerbst^{1/4}tigkeit aus. Sie war bei der Betriebskrankenkasse der Deutschen Post familienversichert.

Am 11. Februar 2002 beantragte sie beim Beklagten LErzg f^{1/4}r den 19. bis 24.

Lebensmonat ihres Sohnes. Dieser Antrag, die anschließende Klage und die Berufung blieben ohne Erfolg (Bescheid des Beklagten vom 18. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2002; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München (SG) vom 9. September 2002; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 30. Juni 2003). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt:

Auch wenn nach dem Wortlaut des Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz (BayLERzGG) nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (EG) Anspruch auf LERzg hätten, stehe die türkische Staatsangehörigkeit dem Anspruch der Klägerin nicht grundsätzlich entgegen. Nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 4. Mai 1999 ([C-262/96](#), Slg 1999, I-2743 RdNr 64 = [SozR 3-6935 Allg Nr 4](#), "Särl") entfalte das Diskriminierungsverbot des Art 3 Abs 1 Beschluss Nr 3/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EG auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige (ARB) (ABl EG C 1983, 110/60 ff) unmittelbare Wirkung. Danach hätten türkische Staatsangehörige grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie insbesondere Deutsche Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit. Die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB könne indessen nicht zur Begründung von Leistungen für Zeiten vor Erlass des EuGH-Urteils geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt hätten. Letzteres sei bei der Klägerin nicht der Fall. Auch sei sie nicht so zu behandeln, als habe sie rechtzeitig einen wirksamen Antrag gestellt. Insbesondere seien Anhaltspunkte für eine entgegen einem klar geäußerten Willen der Antragstellerin vorliegende Nichtannahme oder Nichtverbescheidung von Leistungsanträgen weder schlüssig vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des Art 3 Abs 1 ARB. Dazu trägt sie insbesondere vor: Das Urteil des EuGH in der Sache Särl sei nur insoweit verbindlich, als das Verbot der Diskriminierung türkischer Staatsangehöriger unmittelbare Wirkung ex tunc entfalte. Eine zeitliche Beschränkung auf Leistungsfälle ab Erlass des Urteils sei nicht mit dem finanziellen Aufwand für LERzg in Höhe von etwa 61 Millionen Euro zu begründen, weil mit diesem Betrag die sozialen Sicherungssysteme in Bayern nicht erschüttert würden. Über die unmittelbare Anwendbarkeit des Art 3 Abs 1 ARB hätte der Beklagte sie, die Klägerin, bereits in den Jahren vor 1999 beraten und auf eine Antragstellung hinwirken müssen. Für dieses Versäumnis habe er einzustehen. Sie sei explizit von einer Antragstellung abgeraten worden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2003 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 9. September 2002 sowie den Bescheid des Beklagten vom 18. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2002 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr für das am 6. Februar 1992 geborene Kind Alper vom 6. August

1993 bis zum 5. Februar 1994 bayerisches LERzg zu gewÄhren.

Der Beklagte nimmt auf die BegrÄndung des angefochtenen Urteils Bezug und beantragt sinngemÄß,
die Revision zurÄckzuweisen.

ErgÄnzend fÄhrt der Beklagte aus, die KlÄgerin begehre im Ergebnis eine nach der BegrÄndung des EuGH unzulÄssige Aufteilung des SÄrÄl-Urteils in vorteilhafte (Gleichbehandlung) und unvorteilhafte Teile (zeitliche Begrenzung).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden erklÄrt ([ÄS 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision der KlÄgerin ist zulÄssig. Zwar kann die Revision gemÄß [ÄS 162 SGG](#) nur darauf gestÄtzt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich Äber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Die RÄge, das LSG habe Vorschriften des BayLERzGG verletzt, wÄre mithin unzulÄssig; dieses Gesetz gilt nicht Äber den Bezirk des LSG hinaus. Die KlÄgerin rÄgt jedoch eine Verletzung des europÄisch-tÄrkischen Assoziationsrechts. Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (Senatsurteil vom 29. Januar 2002 â B 10 EG 2/01 R -, [BSGE 89, 129](#), 130 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2), sind derartige Vorschriften als unmittelbar im Bundesgebiet geltendes Recht revisibel.

Die Revision ist nicht begrÄndet. Das LSG hat zutreffend entschieden, dass die KlÄgerin fÄr den im Streit stehenden Zeitraum vom 6. August 1993 bis zum 5. Februar 1994 keinen Anspruch auf GewÄhrung von LERzg hat.

Anspruch auf LERzg hat nach Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 5 BayLERzGG in der hier einschlägigen Fassung vom 12. Juni 1989 (BayGVBl S 206), wer seine Hauptwohnung oder seinen gewÄhnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes, mindestens jedoch fÄnfzehn Monate, in Bayern hat (Nr 1), mit einem nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kind, fÄr das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt (Nr 2), dieses Kind selbst betreut und erzieht (Nr 3), keine oder keine volle ErwerbstÄtigkeit ausÄbt (Nr 4) und die StaatsangehÄrigkeit eines Mitgliedstaates der EG besitzt (Nr 5). Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr 1 bis 4 ist vom LSG bejaht worden. Eine NachprÄfung dieser Subsumtion erfolgt im Revisionsverfahren nicht, da die Vorschrift nicht revisibel ist.

Die tÄrkische StaatsangehÄrigkeit der KlÄgerin steht dem streitigen Anspruch trotz der Bestimmung des Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 5 BayLERzGG nicht entgegen. Der generelle Ausschluss in Bayern wohnender tÄrkischer StaatsangehÄriger vom LERzg verstÄßt gegen das Diskriminierungsverbot des europÄischen Assoziationsrechts ([BSGE 89, 129](#) = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2). Nach der Entscheidung des EuGH vom 5. Mai 1999 â [C-262/96](#) â in der Rechtssache

SÄ¼rÄ¼l (Slg 1999, I-2743 = [SozR 3-6935 Allg Nr 4](#) S 49 f) haben nÄ¼mlich tÄ¼rkische StaatsangehÄ¼rige, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und fÄ¼r die der ARB gilt, auf Grund des Art 3 Abs 1 ARB im Wohnsitzstaat Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit nach den Rechtsvorschriften dieses Staates unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen eigene StaatsangehÄ¼rige. Zwar betraf dieses Urteil ein Verfahren Ä¼ber die GewÄ¼hrung von bundesdeutschem Kindergeld, es gilt jedoch nach seinem Ausspruch fÄ¼r alle Leistungen der sozialen Sicherheit, auf die sich der ARB bezieht.

WÄ¼hrend diese Rechtsprechung des EuGH (vgl dazu auch das Urteil vom 14. MÄ¼rz 2000 â [C-102/98](#) und [C-211/98](#), Slg 2000, I-1311 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 1) in dem Verfahren, das der erkennende Senat durch Urteil vom 29. Januar 2002 ([BSGE 89, 129](#) = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2) zum Abschluss gebracht hat, vom Beklagten angegriffen worden ist, gibt der vorliegende Fall Veranlassung, die Bedeutung und Auswirkung von Aussagen des EuGH zu klÄ¼ren, die fÄ¼r die betroffenen tÄ¼rkischen StaatsangehÄ¼rigen ungÄ¼nstig sind. Der erkennende Senat hat auch unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken, die SÄ¼rÄ¼l-Entscheidung des EuGH im vorliegenden Rechtsstreit zu Grunde zu legen (vgl bereits [BSGE 89, 129](#) = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2). Sie ist auf Vorlage des SG Aachen nach Art 234 Vertrag Ä¼ber die GrÄ¼ndung der EG (EGVtr) ergangen. In einem solchen Vorabentscheidungsverfahren beantwortet der EuGH Rechtsfragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts abstrakt und ohne PrÄ¼fung der UmstÄ¼nde, die die nationalen Gerichte zur Vorlage veranlasst haben (EuGH [Slg 1996, I-6257](#) f, 6271 RdNr 15). Es handelt sich um ein objektives Zwischenverfahren, das vorrangig dem Interesse an der Auslegung, Durchsetzung und GÄ¼ltigkeitsprÄ¼fung des Gemeinschaftsrechts dient ([BVerfGE 73, 339](#), 369).

Vorabentscheidungen des EuGH entfalten ihre Bindungswirkung auch auÄ¼erhalb des Ausgangsverfahrens (BVerfG [NJW 1988, 2173](#)). Dieses folgt aus der abschlieÄ¼enden Entscheidungsbefugnis des EuGH in den FÄ¼llen des Art 234 EGVtr (sog Rechtsprechungsmonopol) ebenso wie aus der Natur der RechtssÄ¼tze, die der EuGH bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht aufstellt. Sie genieÄ¼en als Teile des Gemeinschaftsrechts (vgl [BVerfGE 52, 187](#), 203) Vorrang gegenÄ¼ber nationalem Recht (vgl EuGH [Slg 1964, 1251](#), 1269 ff; BVerfG [NJW 2000, 2015](#)). Darauf beruht auch die Rechtsprechung des EuGH, wonach ein zur Vorlage verpflichtetes nationales Gericht ua dann von seiner Vorlagepflicht entbunden ist, wenn die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war (EuGH [Slg 1982, 3415](#) ff). Will das nationale Gericht andererseits einer Vorabentscheidung nicht folgen, so ist es zu einer neuerlichen Vorlage an den EuGH verpflichtet (vgl insbesondere [BVerfGE 52, 187](#), 200 f; [73, 339](#), 366 ff; [75, 223](#), 233 f). Dazu besteht hier keine Veranlassung.

Insbesondere zieht der Senat nicht die Kompetenz des EuGH in Zweifel, Ä¼ber die Auslegung von Vorschriften des ARB zu befinden. Das Regelwerk des europÄ¼isch-tÄ¼rkischen Assoziationsrechts Ä¼berschreitet nicht die im EGVtr begrÄ¼ndeten Befugnisse (vgl [BSGE 89, 129](#), 131 f = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2). Sowohl die Abkommen des Rates (vgl Art 300 und 310 EGVtr) als auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen stehenden BeschlÄ¼sse der jeweiligen

Assoziationsorgane stellen Handlungen von Gemeinschaftsorganen iS des Art 234 Abs 1 Buchst b EGVtr dar; die jeweiligen Bestimmungen sind Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung (vgl EuGH [Slg 1987, 3719](#), 3747 RdNr 6 ff).

Der vorliegende Fall wird vom ARB erfasst. Das bayerische LErzg ist eine Familienleistung iS des Art 4 Abs 1 Buchst h ARB (vgl [BSGE 89, 129](#), 133 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2 S 17). Nach seinem Art 2 findet der ARB auch Anwendung auf die KlÄgerin, da diese gesetzlich krankenversichert war. Insoweit genÄgt fÄr die BegrÄndung der Arbeitnehmereigenschaft, dass der Betreffende mindestens gegen ein Risiko in einem allgemeinen oder besonderen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist, ohne dass es darauf ankommt, ob er in einem ArbeitsverhÄltnis steht (EuGH [SozR 3-6935 Allg Nr 4 S 47](#)).

Der KlÄgerin steht das beanspruchte LErzg nicht zu, weil sie sich insoweit nicht auf das Diskriminierungsverbot nach Art 3 Abs 1 ARB berufen kann. Nach der SÄrÄl-Entscheidung des EuGH kann die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB nÄmlich nicht zur BegrÄndung von AnsprÄchen auf Leistungen fÄr Zeiten vor Erlass dieses Urteils am 4. Mai 1999 geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben.

Nach Wortlaut, Sinn und Zweck bezieht sich diese zeitliche BeschrÄnkung nicht nur auf Verfahren Äber Kindergeld, sondern auf alle Verfahren, in denen es Ä um wie hier Ä um die Geltendmachung von SozialleistungsansprÄchen geht, die auf eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 3 Abs 1 ARB gestÄtzt werden (vgl zum baden-wÄrttembergischen Landeserziehungsgeld VGH Baden-WÄrttemberg [ESVGH 53, 70](#)). Ebenso wie die Hauptaussage des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit des assoziationsrechtlichen Diskriminierungsverbots ist auch die von ihm verfÄgte zeitliche BeschrÄnkung fÄr den erkennenden Senat verbindlich. An der RechtmÄÄigkeit dieser (Neben-)Entscheidung bestehen keine Zweifel.

Zwar ist der EuGH nicht ausdrÄcklich ermÄchtigt, die Wirkung von Vorabentscheidungsurteilen zeitlich zu begrenzen; die ihm nach Art 234 EGVtr Äbertragene abschlieÄende EntscheidungszustÄndigkeit umfasst jedoch auch die Befugnis zur Rechtsfortbildung, jedenfalls soweit sich das Ergebnis im GefÄge der vertraglich begrÄndeten Handlungsformen der Gemeinschaftsgewalt hÄlt ([BVerfGE 75, 223](#), 241 ff). Diesen Rahmen hat der EuGH mit dem Ausspruch einer zeitlichen BeschrÄnkung nicht verlassen. GrundsÄtzlich wird durch eine Vorabentscheidung Äber die Auslegung von Gemeinschaftsrecht zwar geklÄrt, in welchem Sinne und mit welcher Tragweite die betreffende Vorschrift seit ihrem In-Kraft-Treten zu verstehen und (auch auf abgeschlossene RechtsverhÄltnisse) anzuwenden ist (stRspr des EuGH; vgl zB [Slg 1980, 1205](#) RdNr 16 und [Slg 1988, 398](#) RdNr 27). Dies schlieÄt jedoch eine zeitliche BeschrÄnkung aus GrÄnden der Rechtssicherheit in AusnahmefÄllen nicht aus (vgl zB EuGH [Slg 1976, 455](#) f und [Slg 1988, 398](#) RdNr 28). Art 231 Abs 2 EGVtr sieht die MÄglichkeit einer solchen BeschrÄnkung im Falle der NichtigeklÄrung einer Verordnung ausdrÄcklich vor. Die dort zu Grunde liegenden Gedanken der Rechtssicherheit, des

Vertrauensschutzes sowie des Schutzes sonstiger $\frac{1}{4}$ bertragender $\frac{1}{4}$ ffentlicher Interessen (vgl Ehricke in Streinz, EUV/EGV, 2003, Art 231 EGV RdNr 6) k $\frac{1}{4}$ nnen auch im Vorabentscheidungsverfahren eine Rolle spielen und verm $\frac{1}{4}$ gen den Ausspruch einer zeitlichen Begrenzung bei Vorliegen klar definierter Voraussetzungen, die den widerstreitenden Interessen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen, zu rechtfertigen. Auch im deutschen Recht gibt es mit [Ä§ 79 Abs 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz \(BVerfGG\)](#) eine Regelung, die im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens die materielle Einzelfallgerechtigkeit gegen $\frac{1}{4}$ ber der Rechtskraft von Entscheidungen zur $\frac{1}{4}$ cktreten l $\frac{1}{4}$ sst.

Voraussetzung f $\frac{1}{4}$ r eine derartige zeitliche Beschr $\frac{1}{4}$ nkung ist es, dass Unklarheiten des anzuwendenden Rechts oder das Verhalten der Gemeinschaftsorgane einen Zustand der (Rechts-)Unsicherheit geschaffen haben, der es nicht angemessen erscheinen l $\frac{1}{4}$ sst, in gutem Glauben begr $\frac{1}{4}$ ndete Rechtsverh $\frac{1}{4}$ ltnisse r $\frac{1}{4}$ ckwirkend in Frage zu stellen (Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes). Dar $\frac{1}{4}$ ber hinaus muss die Gefahr unerwarteter und erheblicher finanzieller Auswirkungen bestehen (vgl insg Ehricke in Streinz, EUV/EGV, 2003, Art 234 EGV RdNr 69 ff; Lenz/Borchardt, EU- und EG-Vertrag, Komm, 3. Aufl 2003, Art 234 RdNr 61 f; Wei $\frac{1}{4}$, Die Einschr $\frac{1}{4}$ nkung der zeitlichen Wirkungen von Vorabentscheidungen nach Art 177 EGV, EuR 1995, 377 ff). Es ist nicht ersichtlich, dass der EuGH in der Rechtssache S $\frac{1}{4}$ r $\frac{1}{4}$ l diese Voraussetzungen zu Unrecht bejaht hat.

Zun $\frac{1}{4}$ chst hat der EuGH nachvollziehbar dargelegt, dass sich aus seinem Urteil vom 10. September 1996 â $\frac{1}{4}$ [C-277/94](#) â $\frac{1}{4}$ ([Slg 1996, I-4085](#) = [SozR 3-6935 Allg Nr 2](#), "Taflan-Met") Ungewissheit $\frac{1}{4}$ ber eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 3 Abs 1 ARB ergeben konnte. Unter diesen Umst $\frac{1}{4}$ nden durften die Mitgliedstaaten davon ausgehen, sie k $\frac{1}{4}$ nnten die Anpassung ihres innerstaatlichen Rechts bis zum Erlass entsprechender Umsetzungsakte zur $\frac{1}{4}$ ckstellen. Daraus hat der EuGH den Schluss gezogen, dass abschlie $\frac{1}{4}$ end geregelte Rechtsverh $\frac{1}{4}$ ltnisse durch sein Urteil vom 4. Mai 1999 nicht wieder in Frage gestellt werden sollten. $\frac{1}{4}$ berdies ist hier zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen, dass die Frage, ob Erzg eine Familienleistung iS des Europarechts ist, â $\frac{1}{4}$ nach zun $\frac{1}{4}$ chst verneinenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18. Dezember 1992 ([BVerwGE 91, 327](#)) und des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. November 1993 ([SozR 3-6935 Allg Nr 1](#)) â $\frac{1}{4}$ erst durch das Urteil des EuGH vom 10. Oktober 1996 ([C-245/94](#), [C-312/94](#); [Slg 1996, I-4895](#) = SozR 3-6050 Art 4 Nr 8) gekl $\frac{1}{4}$ rt wurde. Bei der Einsch $\frac{1}{4}$ tzung der finanziellen Auswirkungen musste der EuGH schon aus Gr $\frac{1}{4}$ nden der Gleichbehandlung alle Sozialleistungen in Betracht ziehen, die europaweit vom ARB erfasst werden.

Die vom EuGH angeordnete zeitliche Beschr $\frac{1}{4}$ nkung hindert die Kl $\frac{1}{4}$ gerin, einen Anspruch auf LErzg f $\frac{1}{4}$ r Zeiten (vom 6. August 1993 bis 5. Februar 1994) vor dem Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 geltend zu machen. Die vom EuGH vorgesehene Ausnahme f $\frac{1}{4}$ r Betroffene, die "vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben", kommt ihr nicht zugute.

Nach der Begr $\frac{1}{4}$ ndung in der S $\frac{1}{4}$ r $\frac{1}{4}$ l-Entscheidung ([SozR 3-6935 Allg Nr 4](#) S 52)

soll diese Ausnahmeregelung verhindern, dass der Schutz der Rechte, die die Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht (hier Art 3 Abs 1 ARB) herleiten, durch die verfrügte zeitliche Beschränkung in nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt wird. Aus der Bezugnahme auf einen effektiven Rechtsschutz ergibt sich, dass mit den vom EuGH angesprochenen "Rechtsbehelfen" nur solche gemeint sind, die bei Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 noch rechtshängig, also offen waren; denn bei abgeschlossenen Verfahren stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit des Rechtsschutzes von vornherein nicht. Als "Rechtsbehelf" sind in diesem Zusammenhang auch erstmalige Leistungsanträge zu verstehen, denn auch sie dienen der Geltendmachung von Rechten und unterbrechen zB die Verjährung von Ansprüchen (vgl. [Â§ 45 Abs 3](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Dabei stellt der EuGH nicht darauf ab, aus welchen Gründen entsprechende Anträge nicht gestellt oder nach abschließenden Entscheidungen nicht weiter verfolgt worden sind.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils richtet sich auch hinsichtlich der Ausnahme zur angeordneten zeitlichen Beschränkung nach dem innerstaatlichen $\hat{=}$ hier also deutschen $\hat{=}$ Recht. Die Rechtsprechung des EuGH überlässt es den innerstaatlichen Gerichten, im Rahmen ihrer Verfahrensordnung den Rechtsschutz zu gewährleisten, der sich für die Einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt (vgl. auch Art 10 EGVtr). Voraussetzung ist lediglich, dass die nationalen Regelungen diese Verfahrensbedingungen nicht ungünstiger gestalten als für gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen. Mögliche Unterschiede der nationalen Rechtsvorschriften sind demnach hinzunehmen (EuGH [Slg 1976, 1989](#) RdNr 5 und [Slg 1976, 2043](#) RdNr 11/18 sowie [Slg 1980, 1205](#) RdNr 22 ff). Insbesondere in Fällen, in denen von ihm die unmittelbare Wirkung einer Norm ohne zeitliche Beschränkung festgestellt worden ist, hat der EuGH zugleich die Festsetzung angemessener, für die Rechtsverfolgung geltender innerstaatlicher Ausschlussfristen im Interesse der Rechtssicherheit als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen ([Slg 1980, 1205](#) RdNr 23).

Zur Begründung eines Anspruchs hätte die Klägerin zwei Fristen einhalten müssen: Zum einen hätte sie sich auf das Diskriminierungsverbot des Art 3 Abs 1 ARB nur dann berufen, wenn sie bereits vor dem Erlass des SÄrUrteils vom 4. Mai 1999 einen auf LErzg gerichteten "Rechtsbehelf" eingelegt hätte. Zum anderen ist zu beachten, dass LErzg gemäß Art 3 Abs 2 BayLErzGG rückwirkend höchstens für zwei Lebensmonate vor der (schriftlichen) Antragstellung zu gewährleisten ist. Dabei handelt es sich zwar um eine irreversible landesrechtliche Vorschrift (vgl. [Â§ 162 SGG](#)), der erkennende Senat darf sie hier jedoch ausnahmsweise anwenden und prüfen, weil sie im Berufungsurteil völlig unberücksichtigt geblieben ist (vgl. dazu BSG [SozR 5050 Â§ 15 Nr 38](#); [SozR 3-5050 Â§ 15 Nr 5](#)). Angesichts eines möglichen Leistungszeitraums vom 6. August 1993 bis zum 5. Februar 1994 hätte danach nur ein vor dem 6. April 1994 gestellter Antrag der Klägerin überhaupt leistungswirksam sein. Auf diesen Zeitpunkt ist mithin im Folgenden entscheidend abzustellen.

Die Klägerin hat nach den Feststellungen des LSG weder vor dem 6. April 1994 noch vor dem 4. Mai 1999 einen wirksamen Antrag auf LErzg gestellt. Sie ist nach

den Umständen des vorliegenden Falles auch nicht so zu behandeln, als ob sie dies rechtzeitig getan hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausspruch des EuGH, wonach die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB grundsätzlich nicht zur Begründung von Ansprüchen auf Leistungen für Zeiten vor dem Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 geltend gemacht werden kann, sich nicht nur auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen des LERzg – hier also auf Art 1 Abs 1 Nr 5 BayLERzGG – auswirkt. Vielmehr gilt er umfassend, mithin auch bei der (verfahrensrechtlichen) Frage nach der Rechtzeitigkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs vor dem 4. Mai 1999.

Der Klägerin hilft die (hier gemäß Art 8 Nr 1 Buchst d BayLERzGG iVm Â§ 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) anwendbare) Regelung des [Â§ 27](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht weiter. Nach dessen Abs 1 gilt: War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Eine derartige Wiedereinsetzung ist hier zwar nicht nach [Â§ 27 Abs 5 SGB X](#) unzulässig. Aus Art 3 Abs 2 BayLERzGG ergibt sich nämlich nicht, dass sie ausgeschlossen ist (vgl [BSGE 85, 231](#), 238 = [SozR 3-7833 Â§ 6 Nr 20](#)). Sie ist jedoch gemäß [Â§ 27 Abs 3 SGB X](#) nur unter erschwerten Bedingungen möglich: Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. Da die Klägerin einen wirksamen Antrag auf LERzg im Februar 2002, also weit über ein Jahr nach dem 5. April 1994 (dem nach Art 3 Abs 2 BayLERzGG letztmöglichen leistungsrelevanten Antragszeitpunkt), gestellt hat, kommt es darauf an, ob ihr die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist (also vor dem 6. April 1995) infolge höherer Gewalt unmöglich war.

Der Begriff der höheren Gewalt hat eine subjektive Komponente und ist nicht auf von außen kommende, nicht beeinflussbare Ereignisse beschränkt. Höhere Gewalt ist mithin jedes Geschehen, das auch durch die größtmögliche, von dem Betroffenen unter Berücksichtigung seiner Lage, Bildung und Erfahrung vernünftigerweise zu erwartende und zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Als unabwendbar in diesem Sinne ist eine Fristversäumnis grundsätzlich auch dann anzusehen, wenn sie durch eine falsche oder irreführende Auskunft oder Belehrung oder sonst durch ein rechts- oder treuwidriges Verhalten der Verwaltungsbehörde verursacht wird (BSG, Urteil vom 25. März 2003 – [B 1 KR 36/01 R](#) – [BSGE 91, 39](#) = [SozR 4-1500 Â§ 67 Nr 1](#); anders wohl noch BSG [SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6](#) S 23; allg dazu auch [BVerwGE 58, 100](#); BAG AP Nr 2 zu Â§ 203 BGB; BGH [NJW 1994, 2752](#)).

Die Klägerin beruft sich vorliegend darauf, sie habe nicht früher einen Antrag auf LERzg gestellt, weil türkischen Staatsangehörigen bis in das Jahr 2002 gesagt worden sei, dass ihnen kein Anspruch auf LERzg zustehe und ein entsprechender Antrag deshalb gar nicht gestellt zu werden brauche. Diese Information des Beklagten war zwar im Lichte der Entscheidung des BSG vom 29. Januar 2002 ([BSGE 89, 129](#) = [SozR 3-6940 Art 3 Nr 2](#)) objektiv falsch, auch wenn sie der damaligen höchststrichterlichen Rechtsprechung (vgl dazu BSG [SozR 3-6935 Allg Nr](#)

1) entsprach. Denn eine unrichtige Rechtsauskunft liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsträger ohne Verschulden von der Richtigkeit seiner Rechtsansicht ausgehen durfte (vgl. [BSGE 49, 76](#), 78 = SozR 2200 Â§ 1418 Nr 6; Seewald in Kasseler Komm, Vor Â§Â§ 38 â€“ 47 SGB I RdNr 58). Entscheidend ist insoweit â€“ wie bei [Â§ 44 SGB X](#) (Steinwedel in Kasseler Komm, [Â§ 44 SGB X](#) RdNr 29) â€“ die damalige Sach- und Rechtslage aus heutiger Sicht ("geläuterte Rechtsauffassung"). Zur Begründung der Fehlerhaftigkeit der Information bedarf es jedoch der Berufung auf die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB für einen Zeitraum vor Erlass der Sâ¼r-Entscheidung des EuGH. Es greift hier somit die in diesem Urteil ausgesprochene zeitliche Beschränkung ein. Da die Klägerin am 4. Mai 1999 kein offenes Verfahren über die Gewähr des hier streitigen LErzg hatte, kann sie die objektive Unrichtigkeit der ihr zu Teil gewordenen Beratung nicht zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrages geltend machen.

Andere Umstände, die â€“ unter dem Gesichtspunkt einer höheren Gewalt â€“ eine Wiedereinsetzung ohne Rückgriff auf die unmittelbare Anwendung des Art 3 Abs 1 ARB begründen würden, sind nicht ersichtlich. In Betracht kämen insoweit nur gravierende Verfahrensverstöße der Behörde wie etwa eine Nichtannahme von Anträgen oder dem gleichzustellende Rechtsverstöße. Ein derartiges Fehlverhalten von Bediensteten des Beklagten ist nach den berufsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen nicht erkennbar. Insbesondere hat das LSG festgestellt, dass "Anhaltspunkte für eine nachweislich entgegen einem klar geäußerten Willen der Antragstellerin und unter Verstoß gegen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens vorliegende Nichtannahme oder Nichtverbescheidung von Leistungsanträgen weder schlüssig vorgetragen noch sonst ersichtlich" seien. An diese tatsächlichen Feststellungen ist das BSG gebunden, da insoweit keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht worden sind ([Â§ 163 SGG](#)). Da die Klägerin nur pauschal auf eine objektiv fehlerhafte Auskunft durch den Beklagten hinweist, besteht auch keine Veranlassung zu der Annahme, der vorliegende Sachverhalt kämte in entscheidungserheblichen Punkten noch nicht vollständig aufgeklärt worden sein.

Auch auf Grund des richterrechtlich entwickelten Rechtsinstituts eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs steht der Klägerin kein LErzg zu. Der Senat lässt offen, inwieweit dieser Anspruch, der gegenüber gesetzlichen Regelungen grundsätzlich subsidiär ist (vgl. dazu [BSGE 60, 158](#) = [SozR 1300 Â§ 44 Nr 23](#)), bei Fallgestaltungen wie der vorliegenden neben der in [Â§ 27 SGB X](#) geregelten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingreifen kann (verneinend BVerwG [NJW 1997, 2966](#), und ihm zustimmend BSG, Urteil vom 10. Juli 2003 â€“ [B 11 AL 11/03 R -](#), JURIS). Jedenfalls sind die Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs hier nicht erfüllt. Dessen (im Wesentlichen dreigliedriger) Tatbestand fordert das Vorliegen einer Pflichtverletzung, die dem zuständigen Sozialleistungsträger zuzurechnen ist; dadurch muss beim Berechtigten ein sozialrechtlicher Nachteil oder Schaden eingetreten sein; schließlich muss durch Vornahme einer Amtshandlung des Trägers ein Zustand hergestellt werden können, der bestehen würde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wäre (vgl.

zB BSG, Urteil vom 10. Dezember 2003 (B 9 VJ 2/02 R) zur Veröffentlichung vorgesehen in BSGE und SozR 4).

Die Klägerin vermag sich schon nicht auf eine Pflichtverletzung des Beklagten zu berufen. Wegen des Ausspruches der zeitlichen Beschränkung in der SÄrÄl-Entscheidung des EuGH kann der Herstellungsanspruch (wie schon der Wiedereinsetzungsantrag) auf die objektiv fehlerhafte Beratung durch den Beklagten nicht gestützt werden. Ebenso wenig ist die Verletzung einer Pflicht des Beklagten anzunehmen, die Klägerin auf einen sich abzeichnenden Wandel in der höchststrichterlichen Rechtsprechung bzw entsprechende anhängige Verfahren hinzuweisen. Eine solche Hinweispflicht könnte allenfalls dann entstehen, wenn es auf Grund gravierender Umstände wahrscheinlich erscheint, dass ein Wandel in der Rechtsprechung eintreten wird. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Der EuGH hat nämlich mit dem Ausspruch der zeitlichen Beschränkung gerade zum Ausdruck gebracht, dass die Mitgliedstaaten nicht mit dieser Entscheidung rechnen mussten, sondern ihr Vertrauen in die Rechtmäßigkeit ihrer Rechtsvorschriften bis zum Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 schätzenswert war. Damit wäre die Annahme, der Beklagte sei trotz dieses Vertrauens verpflichtet gewesen, einen entsprechenden Hinweis zu geben, nicht vereinbar. Insbesondere würde durch die Möglichkeit, auf diese Weise einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu begründen, der Zweck der vom EuGH verhängten zeitlichen Beschränkung konterkariert (vgl dazu auch BSG SozR 4-4300 Â§ 434c Nr 1 S 7). Ansonsten sind Pflichtverletzungen des Beklagten, die ohne Berufung auf die unmittelbare Anwendung des Art 3 Abs 1 ARB begründet werden könnten, auch in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024